

# Update Kapitalmarktrecht

Dezember 2014

## Regierungsentwurf zum Kleinanlegerschutzgesetz

Dr. Thorsten Kuthe,

Madeleine Zipperle,

Felicitas Boehm LL.M. (alle Köln)

Die Bundesregierung will durch ihren Gesetzentwurf vom 12. November 2014 den Anlegerschutz weiter ausbauen. Es ergeben sich hiernach zahlreiche - praxisrelevante - Änderungen u.a. im Bereich des Vermögensanlagegesetzes.

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen und Neuerungen gegeben werden, die sich vornehmlich durch eine Verschärfung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) auszeichnen und auch Auswirkungen auf Crowdinvestments haben können.

- Prospektpflicht für partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen sowie vergleichbare Anlagen
- Verbot von Vermögensanlagen mit Nachschusspflicht für den öffentlichen Vertrieb im Inland
- Mindestlaufzeit von Vermögensanlagen von 24 Monaten und Kündigungsfrist von 12 Monaten
- Aufnahme von Informationen zum Zielmarkt im Verkaufsprospekt
- Gültigkeit von Verkaufsprospekten nach Billigung nur noch 12 Monate
- Neue Hinweispflichten in Vermögensinformationsblättern (VIBs)
- Werbung im öffentlichen Raum, wie z.B. Bus und Bahn, wird künftig nicht mehr zulässig sein
- In Printmedien bleibt Werbung zulässig, muss aber einen deutlichen Hinweis auf das Verlustrisiko enthalten

### **Ausweitung der Prospektpflicht auf bislang unregulierte Produkte; Erweiterung sonstiger Pflichten**

### **Wesentliche Änderungen in Bezug auf Verkaufsprospekte und VIBs**

### **Geplante Einschränkung von Werbemaßnahmen**

- In sonstigen Medien ist Werbung für Vermögensanlagen künftig nur noch erlaubt, wenn der Schwerpunkt dieser Medien zumindest gelegentlich auf der Darstellung von wirtschaftlichen Sachverhalten und die Werbung im Zusammenhang mit einer solchen Darstellung erfolgt
- Partiarische Darlehen von Mitgliedern einer Genossenschaft an ihre Genossenschaft sind von der Prospektspflicht ausgenommen
- Bei sozialen und gemeinnützigen Projekten, sowie bei Crowdfundings können unter bestimmten Voraussetzungen bei Emissionen bis EUR 1 Mio. Ausnahmen von der Prospektspflicht greifen

Emittenten von bislang nicht regulierten Produkten, Betreibern von Crowdfundingplattformen sowie Anbietern von bereits prospektpflichtigen Produkten wird geraten, sich schon jetzt mit den künftigen Neuerungen auseinander zu setzen, um entweder von den Übergangsregelungen zu profitieren oder mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht in Haftungsfallen zu laufen. Die Übergangsregelungen sehen diesbezüglich vor, dass bislang unregulierte Produkte, die bereits bei Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes öffentlich angeboten werden, ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben - insbesondere ohne Erstellung eines Verkaufsprospekts - noch innerhalb der Übergangsfrist weiter angeboten werden können. Das Kleinanlegerschutzgesetz soll für solche Produkte erst ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein. Im Gegensatz dazu soll es auf bislang unregulierte Produkte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes öffentlich angeboten werden, bereits ab dem 1. Juli 2015 anwendbar sein.

Daneben hat die Ausweitung der Prospektspflicht auf bspw. Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen auch Auswirkungen auf die Vermittlung dieser Produkte durch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenvermittler. Vermittler, die diese Produkte auch künftig anbieten wollen, sollten schon jetzt prüfen, ob sie über die hierfür notwendige Erlaubnis nach § 34f GewO verfügen bzw. im Hinblick auf die geforderte Sachkunde die notwendigen Voraussetzungen für eine entsprechende Erweiterung ihrer Erlaubnis mitbringen.

## **Genossenschaften, soziale und gemeinnützige Projekte sowie Crowdfundings**

## **Bedeutung für die Praxis**

Das Update Kapitalmarktrecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.



Rechtsanwalt, Partner  
**Dr. Thorsten Kuthe**

Tel. +49 221 20 52-476  
Fax +49 221 20 52-1  
[t.kuthe@heuking.de](mailto:t.kuthe@heuking.de)



Rechtsanwältin  
**Madeleine Zipperle**

Tel. +49 221 20 52-353  
Fax +49 221 20 52-1  
[m.zipperle@heuking.de](mailto:m.zipperle@heuking.de)



Rechtsanwältin  
**Felicitas Boehm, LL.M.  
Taxation**

Tel. +49 221 20 52-353  
Fax +49 221 20 52-1  
[f.boehm@heuking.de](mailto:f.boehm@heuking.de)

## Ihre Ansprechpartner

Abonnentenservice: Update Kapitalmarktrecht

bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)

abbestellen

Fax-Antwort an: +49 221 20 52-1

E-Mail-Antwort an: [s.vork@heuking.de](mailto:s.vork@heuking.de)

## Versandservice und Kontakt

Ihr Name: .....

.....

Ihre Email-Adresse: .....

.....

Ihre Adresse: .....

.....

Diese und alle weiteren Ausgaben des Update Kapitalmarktrecht finden Sie im Internet unter <http://www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html>

## Download

### Berlin

Unter den Linden 10  
10117 Berlin

### Brüssel

Rue Froissart 95  
1040 Brüssel/Belgien

### Chemnitz

Weststraße 16  
09112 Chemnitz

### Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4  
40474 Düsseldorf

### Frankfurt

Goetheplatz 5-7  
60313 Frankfurt am Main

### Hamburg

Neuer Wall 63  
20354 Hamburg

### Köln

Magnusstraße 13  
50672 Köln

### München

Prinzregentenstraße 48  
80538 München

### Zürich

Bahnhofstrasse 3  
8001 Zürich/Schweiz

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)